

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch AEB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG (nachfolgend GLS genannt) und dem Lieferanten im In- und Ausland, soweit der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist. Die AEB von GLS gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Lieferanten unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten von GLS und des Lieferanten richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- individuell getroffene Vereinbarungen;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Bestellung

Eine Bestellung ist nur wirksam, wenn sie von GLS in Textform erteilt wird. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform bestätigt werden. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung in Textform innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Datum der Bestellung in Textform zu bestätigen, ansonsten ist GLS zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

4. Inhalt der Leistungen

4.1 Leistungen des Lieferanten

Vertragsinhalt ist das zwischen dem Lieferanten und GLS Vereinbarte. Auf Verlangen der GLS hat der Lieferant ein Ursprungszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Der Lieferant hat die jeweils für die Lieferung gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben.

4.1.1 Garantie - Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab deren Übergabe an GLS mangelfrei, insbesondere frei von Material- und Verarbeitungsfehlern, sind. Der Lieferant garantiert, dass in Zusammenhang mit der Lieferung der Waren, insbesondere durch die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterveräußerung der Waren sowie die Benutzung der Waren keine Urheber-, Patent-, Lizenz- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von GLS aus dieser Garantie beträgt drei Jahre und beginnt mit der Mitteilung eines Garantiefalles gegenüber dem Lieferanten.

4.1.2 Warenausgangskontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangskontrolle durchzuführen.

4.1.3 Rechnungen

Rechnungen müssen die Nummer der Bestellung, die Menge und Mengeneinheit der gelieferten Ware, die Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer, sowie die Chargenbezeichnung bzw. die Seriennummer enthalten.

4.2 Leistungen von GLS

4.2.1 Preise

Die bei Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Versand und sonstiger Nebenkosten einschließlich Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Setzt der Lieferant seine Listenpreise herab, bevor die Bestellung von GLS zum Versand gegeben wird, sind Preisermäßigungen schon für diese Bestellung zu berücksichtigen.

4.2.2 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. GLS stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen gesetzlichen Umfang zu.

Verzug der GLS wird nur durch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten zur Zahlung des Kaufpreises begründet.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Der Lieferant kann jedoch ein Zurückbehaltungsrecht auch wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

Die Aufrechnung des Lieferanten mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Lieferant mit Gegenforderungen aufrechnen, die an die Stelle eines ihm aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Zurückbehaltungsrechts getreten sind.

Eine Abtretung der Kaufpreisforderung ist nur mit Zustimmung von GLS zulässig. Bei berechtigtem Interesse des Lieferanten wird GLS die Zustimmung erteilen. Dies gilt insbesondere für Waren, die dem Lieferanten von Dritten unter Eigentumsvorbehalt überlassen worden sind.

4.4 Eigentumsvorbehalt

Mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware durch GLS erlischt ein hieran gegebenenfalls bestehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

4.5 Lieferavis, Versand

Der Lieferant ist verpflichtet, der GLS 2 Werktage vor Lieferung ein Lieferavis in Textform (schriftlich oder elektronisch) unter Angabe der Bestellnummer von GLS sowie der Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Liefermenge, Chargenbezeichnung bzw. Seriennummer der einzelnen Artikel zu übermitteln, sowie bei Teillieferungen die Angabe der Restmenge, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Bei Frachtsendungen ist GLS eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Versandpapiere und Versandanzeige müssen die Bestellnummer von GLS enthalten und dem vorab übermittelten Lieferavis eindeutig zuordenbar sein. Sofern nicht ein Lieferavis gesondert übermittelt wird, haben die Versandpapiere sämtliche vorstehend für das Lieferavis aufgeführten Angaben zu enthalten.

Soweit Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind und falls GLS die Transportkosten trägt, hat der Lieferant die Ware auf dem von GLS bestimmten Versandweg bzw. mit dem von GLS bestimmten Transportmittel zu versenden.

Der Lieferant hat die Einhaltung europäischer Rechtsvorschriften in der Umsetzung im Rahmen der von ihm durchzuführenden Exportkontrolle zu gewährleisten und eine zuverlässige Lieferkette sicherzustellen.

Die Rücknahmepflichten des Lieferanten für Transportverpackungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.6 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Der Lieferant hat die Ware an die von GLS bestimmte Empfangsstelle zu liefern und dort zur Übergabe anzubieten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst in dem Zeitpunkt auf GLS über, in dem der Lieferant die Übergabe der Ware an dieser Empfangsstelle ordnungsgemäß anbietet.

5. Haftung von GLS

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GLS, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GLS eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Lieferanten im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht in diesen AEB abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche

Weist die gelieferte Ware Sach- oder Rechtsmängel auf, so ist GLS nach eigener Wahl gemäß § 437 BGB berechtigt, Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und für etwaige Schäden Ersatz zu verlangen. Tritt GLS vom Vertrag zurück, so bleibt ihr Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung hiervon unberührt.

Wählt GLS Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung ihrer Mängelansprüche ab dem Tag der Mitteilung des Mangels gegenüber dem Lieferanten bis zu dessen Beseitigung gehemmt.

In dringenden Fällen ist GLS berechtigt, etwaige Mängel in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst zu beseitigen und von diesem Ersatz der für diese Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang bei GLS an den Lieferanten abgesandt wird. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit Entdeckung des Mangels.

8. Haftpflichtversicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe für jeden Schadensfall zu unterhalten; weitergehende Schadenersatzansprüche von GLS bleiben unberührt.

9. Liefertermine

Vor Ablauf des Liefertermins ist GLS nicht zur Abnahme verpflichtet. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Bestelldatum und gelten als eingehalten, wenn die Lieferung vor Fristablauf vereinbarungsgemäß eingegangen ist oder, falls Abholung vereinbart ist, die Versandbereitschaft vor Ablauf der Frist gemeldet wird. Der Lieferant ist verpflichtet, GLS über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so hat GLS nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes der Lieferung pro angefangene Woche, höchstens jedoch 10 % des Nettobestellwertes der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche im Fall des Lieferverzugs bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch von GLS angerechnet.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Warenbestellungen von GLS und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. In gleicher Weise ist GLS zur Geheimhaltung von Umständen über den Geschäftsbetrieb des Lieferanten verpflichtet, die ihr auf Grund der Geschäftsbeziehung bekannt werden.

Beide Parteien sind jedoch berechtigt, mit der Geschäftsverbindung als solcher zu werben.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Rechtswahl

Die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Lieferanten ist Kassel. GLS ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

11.3 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.4 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GLS von dem Vertrag zurückzutreten, soweit GLS in Folge der höheren Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten unmöglich geworden ist.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die von GLS nicht beeinflusst werden können.